

STADT MENDIG

Stadtteil Niedermendig



Bebauungsplan

„ZWISCHEN VULKANSTRASSE UND AKTIENWEG“

Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen.

Zeitraum: vom 14.01.2019 bis einschließlich 15.02.2019

Mendig, 26.02.2019

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

	Behörde	Adresse	Schreiben vom:	Posteingang
1	Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst RLP	Postfach 320 125, 56044 Koblenz	17.01.2019	e-Mail
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	Polcher Straße 15-19, 56727 Mayen	01.02.2019	e-mail
3	Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk	Marktplatz 3, 56743 Mendig	16.01.2019	im Haus
4	Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie	Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	04.02.2019	06.02.2019
5	Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Postfach 20 09 51, 66009 Koblenz	08.02.2019	12.02.2019
6	Landesamt für Geologie und Bergbau	Postfach 10 02 55, 55135 Mainz	12.02.2019	14.02.2019
7	Landesbetrieb Mobilität	Bahnhofplatz 1, 56410 Montabaur	15.01.2019	17.01.2019
8	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz	24.01.2019	01.02.2019
9	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Gewerbeaufsicht	Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz	15.02.2019	e-Mail

Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ergingen keine Stellungnahmen.

Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweise

Behörde / Träger öffentlicher Belange	Adresse	Schreiben vom:	Posteingang
Amprion GmbH	Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund	31.01.2019	e-Mail
Deutsche Bahn AG	Camberger Straße 10, 60327 Frankfurt am Main	11.01.2019	16.01.2019
Eisenbahn-Bundesamt	Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt am Main	25.01.2019	29.01.2019
Energientze Mittelrhein GmbH & Co. KG	Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz	24.01.2019	e-Mail
Forstamt Ahrweiler	Ehlinger Straße 72, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler	29.01.2019	e-Mail
Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie/Erdschichte	Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz	16.01.2019	e-Mail
Handwerkskammer Koblenz	August-Horch-Straße 6-8, 56070 Koblenz	14.02.2019	e-Mail
IHK-Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz	Schlossstraße 2, 56068 Koblenz	07.02.2019	11.02.2019
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz	Postfach 20 09 51, 66009 Koblenz	08.02.2019	12.02.2019
Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung	Hofstraße 257a, 56077 Koblenz	21.01.2019	e-Mail
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Postfach 20 10 53, 56010 Koblenz	14.02.2019	15.02.2019
PLEDOC GmbH	Gladbecker Straße 494, 45326 Essen	14.01.2019	e-Mail
Vodafone GmbH / Kabel Deutschland	Zurmaiener Straße 175, 54929 Trier	14.02.2019	e-Mail

Hartmuth, Lisa

Von: Horst Lenz <KMRDLKS@web.de>
Gesendet: Donnerstag, 17. Januar 2019 12:10
An: Hartmuth, Lisa
Betreff: Bauleitplanung der Stadt Mending, Ihr Zeichen: 4-LH-610/13-069; Ihr Schreiben vom 28.12.2018
Anlagen: Liste_Kampfmittelräumfirmen, Stand 09.10.18.pdf; Liste Firmen Luftbildauswertung_Stand 09.10.18.pdf; Merkblatt Kampfmittelräumdienst .pdf

Sehr geehrte Frau Hartmuth,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes RLP ist auf die zur Abwehr konkreter Gefahren unmittelbar erforderlichen Maßnahmen beschränkt.
Anfragen ohne konkreten Gefahrenhintergrund kann der KMRD mangels gefahrenrechtlicher Anknüpfungspunkte nach Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) nicht bearbeiten. (Mit "Abwehr konkreter Gefahren" ist in der Regel die Entschärfung / Sprengung / endgültige Beseitigung gefundener Kampfmittel gemeint.)

Für grundstücksbezogene historische Recherchen und Bewertungen verweisen wir auf die Möglichkeit der Beauftragung eines privaten Fachunternehmens.

Adressenlisten mit Fachfirmen und unser Merkblatt ist beigelegt.

Diese Regelung ist seit dem 01. Juli 2014 in Kraft und gilt auch für alle zukünftigen Anfragen zu Bauvorhaben. Außerdem weisen wir darauf hin, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Horst Lenz
(Techn.Ltr.d.KMRD-RP)

1. Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Kampfmittelräumdienst RLP

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Dass sich die Zuständigkeit des Kampfmittelräumdienstes auf die Abwehr konkreter Gefahren beschränkt wird zur Kenntnis genommen. Sollten sich für das Plangebiet konkrete Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln ergeben, wird der Kampfmittelräumdienst erneut angefragt.

Es wurde eine Fachfirma mit einer Luftbildauswertung des Plangebietes beauftragt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass kein Verdacht der Kampfmittelkontamination für das Gebiet festgestellt werden konnte.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Kampfmittelräumdienst kein Träger öffentlicher Belange ist. Eine künftige Beteiligung im Rahmen von Bauleitplanverfahren wird nicht erfolgen.



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
PTI 14, Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen

Verbandsgemeindeverwaltung Mending

Postfach 1352

56739 Mending

per E-Mail: l.hartmuth.vg@mending.de

REFERENZEN 4-LH-610/13-069 vom 28.12.2018
ANSPRECHPARTNER Michael Wolff (wolffm@telekom.de)
TELEFONNUMMER +49 2651 980-455
DATUM 01.02.2019
BETRIFF Bauleitplanung der Stadt Mending;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
und Offenlegungsverfahren des Bebauungsplanentwurfes „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung Ihrer Planungsabsichten.

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1
TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und
Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und
dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir
wie folgt Stellung:

Gegen die o.a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Einwände. Wir möchten Sie darauf
hinweisen, dass um die Telekommunikationsversorgung der verbleibenden Wohngebäude
sicherzustellen ggf. Änderungen notwendig werden. Die vorhandenen Telekommunikationslinien
sind aus dem beigefügten Plänen ersichtlich.

Mit freundlichen Grüßen

i.V.

Peter Schneider

i.A.

Michael Wolff

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Hauptschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe | Besuchadresse: Polcher Str. 15-19, 56727 Mayen
Postanschrift: Philipp-Reis-Str. 2, 76137 Karlsruhe
Telefon: +49 721 351-0 | Telefax: 0000 000000 | Internet: www.telekom.de
Konten: Postbank-Garbank (BLZ 600 100 50), Kto-Nr. 240 506 88, IBAN: DE1 750 0100 0000 2405 0050, SWIFT-CODE: POKKDE33
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wöbner (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Walter Goldwits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814845262

2. Deutsche Telekom Technik GmbH

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

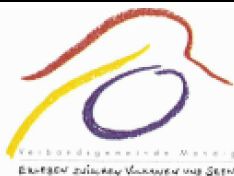
Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Das Vorhandensein der Telekommunikationslinien wird den Bauausführenden Firmen
zur Kenntnis gegeben. Die notwendigen Änderungen an den Leitungsführungen werden
ausreichend frühzeitig mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abgestimmt. Inge-
samt berührt die Stellungnahme nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig

Eigenbetrieb
Wasser- und Abwasserwerk



Verbandsgemeindeverwaltung Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig

VGV Mendig
Dauwesen
Im Hause

Fachbereich:
Bauwesen, Wasser und Abwasser
Sachbearbeiter:
Hanna Halft
Zimmer-Nr.:
39
Telefon:
02652 9800 - 61
Telefax:
02652 9800 - 49
e-Mail:
h.halft.vg@mendig.de
Datum:
16.01.2019

Bauleitplanung der Stadt Mendig

Wasserwirtschaftliche Stellungnahme zum B-Planentwurf „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für die derzeit in diesem Bereich vorhandene Bebauung ist die Erschließung Wasser / Kanal sichergestellt. Die Hauptversorgungsleitungen in der Vulkanstraße verlaufen bis auf das städtische Grundstück und können weiterhin genutzt werden.

Der Versorgungsdruck an der Anschlussstelle ist nach den aktuellen technischen Vorgaben mit rd. 3 bar grundsätzlich ausreichend.

Hinsichtlich der geplanten 3-geschossigen Bauweise und der Anzahl der Wohnungen wird der Einbau von Anlagen zur Druckerhöhung dringend empfohlen.

Bezüglich der Versorgung mit Feuerlöschwasser kann aus dem öffentlichen Netz eine Grundversorgung von 48 m³/h gemäß DVGW-Merkblatt W 405 sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hanna Halft

Hausanschrift: Marktplatz 3 56743 Mendig Postanschrift: Postfach 13 52 56739 Mendig	Sie erreichen uns per Telefon: 02652 9800-0 Telefax: 02652 9800-19 E-Mail: info@mendig.de Internet: www.mendig.de	Sprechzeiten Verwaltung: Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr Mo – Do 14.00 – 16.00 Uhr und nach Vereinbarung	Bankverbindungen: Kreissparkasse Mayen Volksbank Rhein/Weißel e.G. Postbank Köln	BLZ / Konto-Nr. 576 500 10 080 000 155 577 615 11 100 008 800 370 100 50 12 445 506	IBAN / BIC-SWIFT DE29 5765 0012 0060 0001 55 MALADES1333 DE51 5776 1501 0100 0088 00 GENO3301030 DE11 3701 0050 0012 4455 06 PKNODEFF370
---	--	--	--	--	---

3. Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Die Ausführungen bezüglich der Erschließung werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan vermerkt.

Die Empfehlung bezüglich des empfohlenen Einbaus von Druckerhöhungsanlagen wird zur Kenntnis genommen und den planenden Fachfirmen zur Kenntnis gegeben.

Die Anmerkung zur Versorgung des Gebietes mit Löschwasser wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung zum Bebauungsplan vermerkt.

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

VG Mendig
Postfach 1352
56739 Menig

Mein Aktenzeichen
2019.0084.1
(bitte immer angeben)

Ihre Nachricht vom
28.01.2019
4-LH-610/13-069

Aussprechpartner / E-Mail
Achim Schmidt
Achim.Schmidt@gdke.rlp.de

Telefon/Mobil
0261 6675-3028
01522 8537 080

Datum
04.02.2019

Gemarkung **Mendig**
Vorhaben **Bebauungsplan „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	Unsere Belange sind durch die Begründung / Planurkunde nur teilweise berücksichtigt.	D1, V

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

1 Bitte ergänzen Sie die Planunterlagen / Textfestsetzung um die Hinweise aus unten eingefügtem Textbaustein „V“.

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1,

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 06. Feb. 2019
FB 4

*Frank Kaschew
06/02/19 v.l.*

Rheinland-Pfalz
GENERALDIREKTION
KULTURELLES ERBE
DIREKTION
LANDESARCHÄOLOGIE
Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3000
landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

4. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie

Beschlussempfehlung:

Der Anregung wird gefolgt.

Ergebnis der Beratung			
Einstimmig	☐		geändert ☐
Mehrheitlich	☐		
		Ja	Anmerkung
		Nein	
		Enthaltung	

Im Einzelnen:

Der Hinweis auf der Plankarte wird wie folgt ergänzt bzw. ersetzt:

„Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie stuft den Bereich als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung fachgerecht zu untersuchen sind (§ 21 Absatz 2 DSchG RLP).

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de, 0261-6675 3000) rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind.“

Die Ergänzung des Hinweises berührt nicht den normativen Teil des Bauleitplans; eine erneute Offenlage aufgrund einer Änderung der Planung nach § 4a Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) darf entfallen.

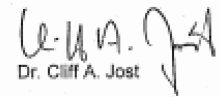
- 2 -

56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.:


Dr. Cliff A. Jost

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Az.: 61-Landesplanung

04.01.2019

Ref. 9.63-P
im Hause

Auskunft erteilt: Frau Dott
Zimmer: 310
Telefon: 0261/108-305

Aufstellung eines Bebauungsplans für das Teilgebiet „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“ der Stadt Mendig;

Anhörverfahren gem. § 4 Abs. 2, Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB;

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Mendig beabsichtigt den Abbruch der vier alten Wohngebäude um an dieser Stelle zwei Neubauten als Ersatzbauten im Rahmen der Nachverdichtung zu errichten. Das Ziel der Planung ist das Gelände hinsichtlich der baulichen Nutzung neu zu ordnen, sowie angemessenen, verdichteten und günstigen Wohnraum zu schaffen (WA). Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,468 ha.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Mendig stellt die Fläche bereits als Wohnbaufläche (W) dar. Demzufolge gilt der Bebauungsplan mit der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Darüber hinaus befindet sich das Plangebiet im geltenden RROP Mittelrhein-Westerwald 2017 innerhalb eines Vorbehaltsgebietes besondere Klimafunktion, sowie innerhalb einer Siedlungsfläche Wohnen. Die diesbezüglichen Grundsätze des RROP 2017 sind bei der weiteren Planung entsprechend zu berücksichtigen.

Aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung bestehen gegen die vorliegende Planung unter Berücksichtigung der Grundsätze des RROP 2017 zu einem Vorbehaltsgebiet besondere Klimafunktion keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen


Claudia Dott

5.1 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Landesplanung

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Die Planung berücksichtigt bereits auf Bebauungsplanebene die Grundsätze des RROP 2017, indem vorhandenen Wohngebäude durch neue Wohngebäude ersetzt werden. Da keine Nutzungsänderung stattfindet und entsprechend keine Nutzungen vorbereitete werden, die den Grundsätzen der Regionalplanung entgegenstehen könnten, kann den Grundsätzen des RROP 2017 entsprochen werden. Auch das Maß der baulichen Nutzung ist nicht geeignet, im Widerspruch zu den Maßgaben der Regionalplanung zu stehen.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Brandschutzdienststelle - Az.: B-19/2019	Datum 15.01.2019	Telefon 435	Zimmer 424
Auskunft erteilt: Frau Daub			
Referat 9.63 - Bauleitplanung - im Hause			
Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Ihre Vorlage vom 03.01.2019			
Aufstellung eines(r) ☒ Bebauungsplanes ☐ Satzung Änderung eines ☐ Bebauungsplanes ☐ Flächennutzungsplanes			
Name des Teilgebietes „Zwischen Vulkanstraße und Aktienstraße“			
Bauliche Nutzung nach Baunutzungsverordnung –BauNVO– WA			
☒ Stadt ☐ Ortsgemeinde ☐ Verbandsgemeinde Mitteilung der /des ☐ Stadtverwaltung ☒ Verbandsgemeindeverwaltung ☐ Planungsbüros Mendig Mendig			
Sehr geehrte Damen und Herren! Gegen o.a. Bauleitplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden: 1. Zur Löschwasserversorgung muss eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung stehen. Die Löschwassermenge ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. (DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.). Als ausreichend wird eine Wassermenge von mindestens 800 l/min. über einen Zeitraum von 2 Stunden angesehen. Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können folgende Einrichtungen genutzt werden: - An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gem. DIN 3222, - Löschwasserteiche gem. DIN 14210, - Löschwasserbrunnen gem. DIN 14220 (mind. Kennzahl 800), - große unterirdische Löschwasserbehälter gem. DIN 14230, oder - offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gem. DIN 14210. 2. Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach dem Arbeitsblatt W 400-1 des DVGW-Regelwerkes zu bestimmen. Als ausreichend wird in der Regel ein Abstand von 150 m angesehen.			
Mit freundlichen Grüßen  Sabine Daub			

5.2 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung			
Einstimmig	☐		geändert ☐
Mehrheitlich	☐		
		Ja	Anmerkung
		Nein	
		Enthaltung	

Im Einzelnen:

Der Eigenbetrieb Wasser- und Abwasserwerk der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig erklärte in seiner Stellungnahme vom 16.01.2019, dass 48m³/h (entspricht 800l/min) als Grundversorgung aus dem öffentlichen Netz sichergestellt werden können.

Die Anordnung von Hydranten obliegt dem Vollzug. Die Stellungnahme wird den Eigenbetrieben zur Berücksichtigung bei der Anordnung / den Einbau von Hydranten zur Verfügung gestellt.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
3.37 Straßenverkehr
Az.: 3.37 163-01

22.01.2019

Ref. 9.63 Bauleitplanung
z. Hd. Frau Langowski

Auskunft erteilt:
Zimmer:
Telefon:

Hr. Doll
129
0261/108-428

- im Hause -

**Verkehrsrechtliche Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum beschleunigten Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie § 13a BauGB:
Ihre Vorlage vom 03.01.19 – Mendig Vulkanstraße / Aktienweg**

Sehr geehrte Frau Langowski,

die geplante Maßnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Mendig in der Ortsgemeinde Mendig (Vulkanstraße / Aktienweg) befindet sich im innerörtlichen Bereich.

Aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Sofern im außerörtlichen Bereich jedoch Maßnahmen (z. B. Änderung der Verkehrsbeschilderung oder Absicherungen von Arbeitsstellen) erforderlich werden, sind diese rechtzeitig zu beantragen.

Gegebenenfalls wäre in einem solchen Fall ein Abstimmungstermin zwischen den zu beteiligten Stellen erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

René Doll

5.3 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Straßenverkehr

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sie finden aber im Vollzug des Bebauungsplanes Berücksichtigung.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
73 Kreislaufwirtschaft

01.02.2019

Referat 9.63

im Hause

**Abfallrechtliche Stellungnahme zur Aufstellung/Änderung eines
Bebauungsplanes;
hier: "Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg", Mendig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.a. Bebauungsplan nehmen wir aus der Sicht der Kreislaufwirtschaft wie folgt Stellung:

Aus der vorliegenden Planung sind für die Müllfahrzeuge keine konkreten An- und Abfuhrmöglichkeiten ersichtlich.

Wir bitten daher, in der Planung zu berücksichtigen, dass die Abfallentsorgung durch die entsprechenden Müllfahrzeuge (An- und Abfahrt) ohne Rückwärtsfahrt möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen


Ladbach

5.4 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Brandschutzdienststelle

Beschlussempfehlung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Die Abfallentsorgung wird aus dem öffentlichen Straßenraum erfolgen können. Eine Befahrbarkeit des Plangebietes und eine damit verbundenen notwendige Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge ist nicht vorgesehen.

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
9.70 Naturschutz, Wasserwirtschaft
Az.: N-70 - 2019 - 30252

08.02.2019

Ref. 9.63
im Hause

Auskunft erteilt:
Zimmer: Herr Reinshagen
Telefon: 412
0261/108-105

**Naturschutzrechtliche Stellungnahme bzgl. der Aufstellung des Bebauungsplanes
"Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg" der Stadt Mendig;
Verfahren gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen von bereits durchgeführten artenschutzrechtlichen Voruntersuchungen durch das Planungsbüro „Dr. Kübler GmbH“ wurden in der vorhandenen Bausubstanz Lebensstätten der Rauchschnalbe vorgefunden. Das Planungsbüro bzw. die Ortsgemeinde hat diesbezüglich bereits Kontakt mit der Unteren Naturschutzbehörde aufgenommen.

Artenschutzrechtliche Belange können die Vollzugsfähigkeit von Bebauungsplänen in Frage stellen. Nicht vollziehbare Bebauungspläne sind nach § 1 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich. Deshalb ist vor der Aufstellung des Bebauungsplanes sicherzustellen, dass dieser mit ausreichender Sicherheit vollzogen werden kann.

Sofern sichergestellt wird, dass die artenschutzrechtliche Situation mit ausreichender Sicherheit nicht der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes im Wege steht, bestehen seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass im Rahmen eines anschließenden Baugenehmigungsverfahrens die Auswirkungen des Vorhabens (bau- und betriebsbedingt) auf die umliegenden Natura-2000 Gebiete und Flora und Fauna abschließend geklärt werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen


Oliver Reinshagen

5.5 Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Naturschutz, Wasserwirtschaft

Beschlussempfehlung:

Den Anregungen in Form von Hinweisen wird gefolgt.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Zutreffend ist, dass die Verbandsgemeindeverwaltung Mendig im Zuge einer Bebauungsplanänderung den Abriss von vier Mehrfamilienhäusern in der Vulkanstraße in Mendig vorbereitet.

Im Zuge einer Artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung durch ein Fachbüro wurde zusammen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, das Anbringen von verschiedenen Nisthilfen für Fledermäuse und Vögel vereinbart.

Es sollen insgesamt acht Kästen für Fledermäuse, sowie insgesamt acht Kästen für Vögel und acht Nisthilfen für Rauchschnalben im Umfeld der abzubrechenden Gebäude angebracht werden. Auch mit dieser Aufgabe ist ein Fachbüro betraut.

Weiterhin wird im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung die vorlaufende Kontrolle des Gebäudes auf Fledermausbesatz oder andere geschützte Tiere notwendig. Sollten überwinterte Tiere in den Gebäuden festgestellt werden, wird das weitere Vorgehen mit der Naturschutzbehörde abgestimmt.

Bezüglich potenzieller Auswirkungen der Planungen auf das östlich der Vulkanstraße liegende Natura-2000-Gebiet sei erläutert, dass es keine konkreten Hinweise darauf gibt, dass bau- und betriebsbedingt Beeinträchtigungen zu besorgen sind.

12. Feb. 2019 15:09 LGB Mainz +49 6131 9254 123 Nr. 4559 S. 1/2

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 14. Feb. 2019
FB

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 03 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Mendig
Postfach 13 52
56739 Mendig

Emig-Reiden-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de
12.02.2019

Mein Aktenzeichen Ihr Schreiben vom
Bitte immer angeben! 28.12.2018
5240-0016-18/V1 4-LH-010/13-089
Kp/Me

Telefon

Bebauungsplan "Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg" der Stadt Mendig

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Ergänzend zu der Stellungnahme der Ingenieurgeologie weisen wir darauf hin, dass sich im Umkreis von einem Kilometer um das Plangebiet "Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg" herum mehrere unter Bergaufsicht stehende Basaltabbaubetriebe befinden.

Unmittelbar nordöstlich und ca. 170 m östlich befinden sich die unter Bergaufsicht stehenden Basaltgewinnungsbetriebe "Katharina" sowie "Niedermendig 385".

Betreiber sind die Firmen Natursteinwerk Reinhold Geilen, Laacher-See-Straße 6 in 56743 Mendig ("Katharina") und Kalenborn Naturstein GmbH, Suhrstraße 20 in 56745 Rieden ("Niedermendig 385")

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF3333
IBAN DE79 5430 0300 0054 5015 05
Ust. Nr. 28/673/0138/6



6. Landesamt für Geologie und Bergbau

Beschlussempfehlung:

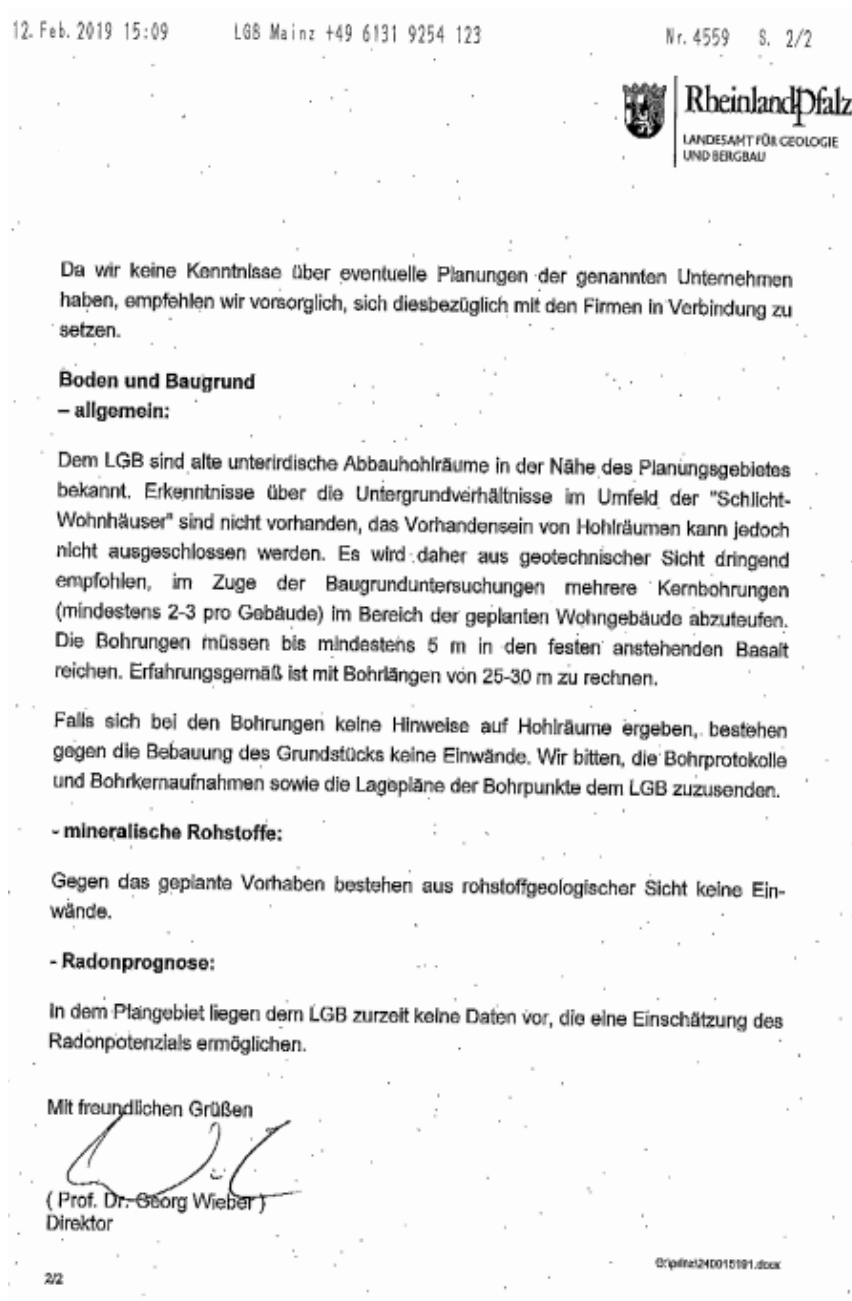
Den Anregungen in Form von Hinweisen wird teilweise gefolgt.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Vgl. folgende Seite



Zu Bergbau / Altbergbau:
Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Für die genannten Unternehmen ergibt sich durch den Vollzug des Bebauungsplanes keine Änderung hinsichtlich eventueller Planungen, da der Bebauungsplan ausschließlich den Ersatz alter Wohngebäude durch neue Wohngebäude auf gleichem Grundstück vorbereitet. Angemerkt sei, dass sich die Unternehmen auch nicht im Rahmen der Beteiligungsverfahren äußerten.

Zu Boden und Baugrund – allgemein:
Der Anregung wird gefolgt.

Da ein Vorhandensein von Hohlräumen nicht ausgeschlossen werden kann, werden im Rahmen des Vollzuges die empfohlenen Bohrungen durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden dem Landesamt übersandt.

Zu Boden und Baugrund – mineralische Rohstoffe:
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.

Boden und Baugrund – Radonprognose:
Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.
Ergänzt sei, dass auch der Verwaltung keine Hinweise oder Daten zur Einschätzung des Radonpotenzials vorliegen.

Vorbescheidgenvermerk Mending
Eing. 17. Jan. 2019
PB 4


**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT**
**AUTOBAHNAMT
MONTABAU**

LBM - Autobahnamt Montabaur, Behringplatz 1, 56410 Montabaur
Verbandsgemeindeverwaltung Mending
-Bauleitplanung-
Postfach 13 52
56739 Mending

Ihre Nachricht:
vom 28.12.2018;
Az.: 4-LH-610/13-069

Unser Zeichen:
(Bitte stets angeben)
BPI-A61/208 IV40

Ihr Ansprechpartner:
Daniel Dreßler
E-Mail:
Daniel.Dressler
@lbm-Montabaur.rlp.de

Durchwahl:
(02602) 924-420
Fax:
0261(02614)2991

Datum:
15. Januar 2019

**Bauleitplanung der Stadt Mending;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden und Offenlegungsverfahren des Bebauungsplanentwurfes „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den o. g. Bebauungsplan bestehen unsererseits grds. keine Bedenken.

Hinweis:
Der Träger der Bauleitplanung hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum Bauleitplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 Nr. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie den zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maß Rechnung zu tragen. Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Die Gemeinde trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Besucher:
Bahnhofsplatz 1
56410 Montabaur

Form: (02602) 924-0
Fax: 0261/44550
Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Arno Trauden

 Rheinland-Pfalz

7. Landesbetrieb Mobilität

Beschlussempfehlung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐		
.....	Ja	Anmerkung	
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Vgl. folgende Seite

- 2 -

Die Gemeinde hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der BAB A 61 nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Michael Bersch

Indem die Planungen entsprechende Festsetzungen zum Schallschutz beinhaltet, wird den Belangen des Immissionsschutzes hinreichend Rechnung getragen.

Die entsprechenden Untersuchungen wurden durch ein Fachbüro erstellt und die Ergebnisse fanden sowohl Eingang in die verbindliche Bauleitplanung wie auch in die nachfolgende Ebene des Vollzugs.

Die Festsetzungen beziehen sich auf den derzeitigen Zustand im Zusammenhang mit der Planung; infolgedessen erwächst keine Notwendigkeit für den Straßenbaulastträger, über das Maß, welches sich durch einen möglichen künftigen Neubau oder eine wesentliche Änderung der BAB A 61 ergeben würde, Lärmschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Verbandsgemeinde Mendig
Eing. 01. Feb. 2019
FB 7

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Postfach 13 52
56739 Mendig

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Strasemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Dienstgebäude
Kurfürstenstraße 12-14
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2955
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd-nord.rlp.de

24.01.2019

Mein Aktenzeichen
324 – 137-04069.04
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
28.12.2018
4-LH-610/13-069

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Andreas Nilles
Andreas.Nilles@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
0261 120-2977
0261 120-882977

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 BauGB;
Aufstellung Bebauungsplan „Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg“ in der Stadt Mendig; TÖB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Maßnahme nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Oberflächenwasserbewirtschaftung

Das Gebiet soll im Trennsystem entwässert werden. Pläne werden laut der Begründung zum Bebauungsplan vom Fachplaner erstellt.
Aus Sicht der Niederschlagswasserbewirtschaftung bestehen somit keine Bedenken gegen die Planung.

2. Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes befindet sich gemäß Bodenschutzkataster Rheinland-Pfalz die o.g. Altablagerung.
-siehe nachfolgenden Lageplan-

8. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Beschlussempfehlung:

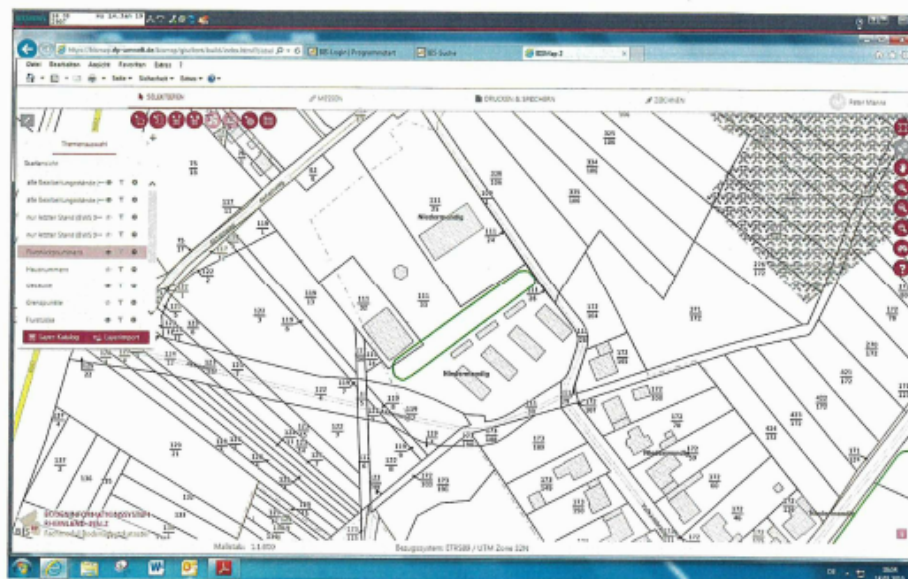
Den Anregungen wird teilweise gefolgt.

Ergebnis der Beratung			
Einstimmig	☐		geändert ☐
Mehrheitlich	☐		
.....		Ja	Anmerkung
.....		Nein	
.....		Enthaltung	

Im Einzelnen:

Zu 1.:

Die Anmerkungen sind zutreffend, die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.



Altablagerung „Ablagerungsstelle Mendig, Ober Backenlayen“, Register-Nr.: 137 04 069 0211

Diese Fläche ist im Bebauungsplan als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“, hier: private Verkehrsflächen mit Leitungsrechten zu Gunsten öffentlicher und privater Institutionen, ausgewiesen.

Die Altablagerung wurde nicht orientierend untersucht. Kenntnisse über Inhaltsstoffe und deren mögliches Gefährdungspotential liegen daher nicht vor.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine orientierende Untersuchung durchführen zu lassen. Es ist nachzuweisen, dass von der Altablagerung keine Gefährdung für die Bewohner der Häuser ausgeht (gesunde Wohnverhältnisse). Das entsprechende Gutachten ist der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz vorzulegen.

Unser Ansprechpartner zu Fragen des Bodenschutzes ist Herr Peter.Manns@sgdnord.rlp.de Telefon: 0261 / 120 – 2907.

Weitere Belange unserer Regionalstelle werden nicht berührt.

Zu 2.:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung vermerkt. Zudem wurde eine orientierende Untersuchung beauftragt, deren Ergebnisse im Vollzug des Bebauungsplanes Berücksichtigung finden werden.

Das erstellte Gutachten wird der SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft Bodenschutz Koblenz vorgelegt werden.

3. Abschließende Beurteilung

Zur Ausweisung des Baugebietes bestehen wegen der vorn genannten Aussagen zum Bodenschutz Bedenken. Diese können nach Vorlage eines entsprechenden Gutachtens ausgeräumt werden.

Bis zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens behalten wir uns eine positive Stellungnahme zur Aufstellung des Bebauungsplanes vor.

Ihre zuständige Kreisverwaltung erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Andreas Nilles

Zu 3.:

Die Bedenken betreffen nicht die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung, sondern richten sich an den Vollzug.

Wie zu 2. erläutert, wird ein entsprechendes Gutachten erstellt, der SGD Nord übersandt und bei Bedarf werden in Abstimmung im Zuge der Baumaßnahmen entsprechende Sanierungsmaßnahmen vorgenommen. Da sich die Fläche auf Bereiche erstreckt, die der Zuwegung des Gebietes dienen, wird diesseits nicht davon ausgegangen, dass die potenzielle Altlast dem Vollzug des Bebauungsplanes entgegensteht.



Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Verbandsgemeindeverwaltung
Mendig
Marktplatz 3
56743 Mendig

REGIONALSTELLE
GEWERBEAUFSICHT

Stresemannstraße 3-5
56066 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

15.02.2019

Mein Aktenzeichen: 23/018/2019/0002 HAU
Ihr Schreiben vom: 28.12.2018
Anspruchspartner/-in / E-Mail: Sabine Haupt
Bitte immer angeben! 4-LH-610/13-069 Sabine.Haupt@sgdnord.rlp.de

Telefon / Fax
0261 120-2225
0261 120-2171

Bauleitplanung der Stadt Mendig

Aufstellung des Bebauungsplans "Zwischen Vulkanstraße und Aktienweg"

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Offenlegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Immissionsschutzes ergeben sich zur o. a. Bauleitplanung keine Einwendungen. Im Rahmen der Amtshilfe wird auf folgendes hingewiesen:

Rangier- und Fahrverkehr der Schützenhalle und der Judo-Halle:

In der gutachterlichen Stellungnahme des schalltechnischen Ingenieurbüros Pies, Auftrag-Nr.: 18539/0518/1 vom 15.05.2018 wurde unter Punkt 2.3 „Schießbetrieb“ angegeben, dass „ein geselliges Zusammensein der aktiven Schützen bis abends maximal 22.00 Uhr“ stattfindet. Der anschließend aufkommende Rangier- und Fahrverkehr auf Grund des Verlassens der Parkplätze kann somit in die Nachtzeit (ab 22:00 Uhr) fallen und dadurch zu Immissionskonflikten an der geplanten Bebauung führen.

1/2

Kernarbeitszeiten: 09:00-12:00 Uhr
14:00-18:30 Uhr
Freitag 9:00-12:00 Uhr
Verkehrsankündigung: Bus ab Hauptbahnhof
Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle Stadttheater
Parkmöglichkeiten: Parkhaus Görresplatz
Behindertenparkplatz: Regierungstr.
vor dem Oberlandesgericht

9. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Ergebnis der Beratung

Einstimmig	☐	geändert	☐
Mehrheitlich	☐	Anmerkung	
.....	Ja		
.....	Nein		
.....	Enthaltung		

Im Einzelnen:

Rangier- und Fahrverkehr der Schützen- und der Judo-Halle:

Die Hinweise im Rahmen der Amtshilfe werden dankend zur Kenntnis genommen.
Die Aussagen des Gutachters sind dahingehend zu präzisieren, dass das „gesellige Zusammensein“ die Abfahrtszeiten umfasst, sodass nach 22:00 Uhr keine Lärme zu erwarten sind.



Dies betrifft auch den Rangier- und Fahrverkehr der Judo-Halle, sofern eine Nutzungszeit bis 22:00 Uhr oder darüber hinaus gegeben ist.

Für die nichtgewerbliche Nutzung von Vereinsgebäuden ist die immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nicht gegeben. Es wird auf die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO, Nr. 1.2.1) vom 14. Juni 2002 (GVBl. S. 280) in der aktuellen Fassung vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283, Nr. 11) verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'SH' or similar, representing Sabine Haupt.

Sabine Haupt

Bezüglich der Zuständigkeit hinsichtlich nichtgewerblich genutzter Vereinsgebäude:

Die zuständige Stelle bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz äußerte keine Bedenken hinsichtlich der vorliegenden Planung.